

Arbeitsgemeinschaft für
Verhaltensmodifikation
Paris-Lodron-Straße 32
5020 Salzburg

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen und Ärzte,
Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.826.338

**Information über die Regelungen für Ausbildungseinrichtungen von
Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen, Klinischen
Psychologen und Psychologinnen sowie Psychotherapeuten und
Psychotherapeutinnen gemäß der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
- 5. COVID-19-NotMV**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Sie über die neuen Regelungen für den Gesundheitsbereich im Sinne der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 5. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 475/2021, die mit 22.11. 2021 in Kraft getreten sind, informieren:

Ausgangsbeschränkungen:

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur zu den in § 3 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV genannten Zwecken zulässig. Zu diesen Zwecken gehört die Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 leg. cit.

Ausbildungsveranstaltungen:

Zusammenkünfte (unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer:innen) zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken sind gemäß § 14 Abs. 1 Z 10 leg. cit. zulässige Zusammenkünfte. Das Abhalten und die Teilnahme an Veranstaltungen, die Teil der Ausbildung von Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen, Klinischen Psychologen und Psychologinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind, sind daher grundsätzlich erlaubt.

Für Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gelten gemäß § 14 Abs. 4 leg. cit. die Regeln der § 8 Abs. 2 und 3 leg. cit. sinngemäß. Daraus folgt, dass neben Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen auch Personen teilnehmen dürfen, die über einen 3G-Nachweis verfügen.

Alle teilnehmenden Personen haben eine FFP-2 Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard ist zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Derartige Schutzmaßnahmen wären insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Ausbildungseinrichtungen können als Ausfluss ihrer Privatautonomie auch strengere Regeln, wie etwa eine 2G-Pflicht, einführen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Ungleichbehandlung von Personen mit und ohne 2G-Nachweis um keine verbotene Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz – GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004, oder dem Art. III Abs. 1 Z 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 handelt.

In Beherbergungsbetrieben, wie etwa Seminarhotels oder Studentenheimen, dürfen keine Ausbildungsveranstaltungen abgehalten werden (§ 10 Abs. 1 5. COVID-19-NotMV).

Für Ausbildungsveranstaltungen, die in Kooperation mit Universitäten stattfinden, gelten die Regeln der jeweiligen Universitäten (§ 18 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass Universitäten zwar an die Grundrechte und insbesondere auch an den Gleichheitssatz gebunden sind. Jedoch ist eine Ungleichbehandlung von Personen mit und ohne 2G-Nachweis keine verbotene Diskriminierung, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Praktika:

Praktika sind grundsätzlich zulässig, sie zählen zu den „beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, sofern dies erforderlich ist“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 leg. cit. Die geltenden Regeln richten sich nach der Einrichtung, in der das Praktikum abgehalten wird.

Handelt es sich dabei um Krankenanstalten, Kuranstalten oder einen Ort, an dem Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, gilt Folgendes:

Praktikanten und Praktikantinnen zählen zu jenen Personen, „die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs“ und dürfen daher gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 leg. cit. Kranken und Kuranstalten betreten.

Praktikanten und Praktikantinnen sind als „Mitarbeiter“ im Sinne des § 13 leg. cit. zu qualifizieren. Sie dürfen daher nur in Krankenanstalten, Kuranstalten oder einen Ort, an dem Gesundheitsdienstleistungen eingelassen werden, wenn sie einen „2G-Nachweis“ oder einen negativen PCR-Test, der nicht länger als 72 Stunden zurückliegt“ vorweisen. Außerdem ist generell eine FFP2-Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen. Zusätzlich sind den Verhältnissen entsprechend weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit sie organisatorisch und technisch möglich und zumutbar sind (§ 13 Abs. 5 iVm § 12 Abs. 5 Z 1 und 2 leg. cit.)

Ausnahmen von der FFP-2 Maskenpflicht:

Sowohl für Patienten und Patientinnen als auch für Gesundheitsdienstleister:innen gilt, dass sie keine Maske tragen müssen, wenn dies aus therapeutisch-pädagogischen Gründen notwendig ist (§ 18 Abs. 4 Z 3 leg. cit.).

Kann das Tragen einer FFP-2 Maske oder einer Maske mit gleichwertigem Standard aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden, so kann stattdessen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ist auch dieser nicht zumutbar, so kann eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende, nicht anliegende mechanische Schutzvorkehrung getragen werden. Kann selbst diese nicht zugemutet werden, so muss keine mechanische Schutzvorkehrung getragen werden, die den Mund- und Nasenbereich verdeckt (§ 18 Abs. 4 Z 8 leg. cit.).

Schwangere sind nicht verpflichtet, eine FFP-2 Maske oder eine Maske mit gleichwertigem Standard zu tragen. Stattdessen haben sie einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 18 Abs. 6 leg. cit.).

Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind gemäß § 18 Abs. 5 leg. cit. von der Maskenpflicht befreit. Nach dieser Bestimmung dürfen Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

Bundeslandspezifische Regeln:

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, können die Landeshauptleute begleitend zu den bundesweit geltenden Regelungen eigene, strengere Vorschriften erlassen.

Daher können sich die geltenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern voneinander unterscheiden.

Die 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung finden Sie unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_475/BGBLA_2021_II_475.html

Die rechtliche Begründung zur 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung finden Sie unter:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6b73b6f2-e067-4e2c-9a3d-cfc374880d78/Rechtliche_Begruendung_zur_5.pdf

Die aktuelle Fassung des COVID-19-Maßnahmegesetz finden Sie unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011073>

Wien, 1. Dezember 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

